

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	22.02.2022
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0201/22</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>15.03.2022</b>	<b>Betriebsausschuss APH und KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.03.2022</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>31.03.2022</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.04.2022</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022</b>		

### Grund der Vorlage

Gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 entscheidet der Rat der Stadt über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

### Beschlussvorschlag

Die Vergütungssätze für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung werden rückwirkend vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 gemäß Anlage neu festgesetzt.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

### Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse

(Bundeskknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe, hier vertreten durch den Landschaftsverband Rheinland, geführt und für den Zeitraum ab 1. Januar 2022 bis zum 31.12.2022 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die Erhöhungen sind auf Grund von Tarifierhöhungen in 2021 sowie 2022 und zusätzlicher Sachkostensteigerungen notwendig. Die Erhöhung der Vergütung für den pflegebedingten Aufwand beläuft sich auf durchschnittlich 3,12 %.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen.

Diese enthalten:

2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets werden voraussichtlich auskömmlich sein und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen (bis Ende 2022) für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Die Investitionskosten, der Ausbildungsumlagebetrag sowie die Ausgleichfonds gelten unabhängig bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 weiter und werden danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (sowie der gesamten Heimentgelte) enthält die Anlage 01. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der Pflegesätze sind in Anlage 02 dargestellt.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist Klimaneutral.

### **Anlagen**

Anlage 01 – Gegenüberstellung Vergütungssätze

## Anlage 02 – Prozentuale Veränderung des Heimentgeltes